

Satzung des Landkreises Lindau (Bodensee) über die Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Kreisbürger

Der Landkreis Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die entsprechend der gesetzlichen Formulierung der Landkreisordnung in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen dienen der Lesbarkeit der Geschäftsordnung und schließen auch die weiblichen Vertreter und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	1
Inhaltsübersicht	1
§ 1 Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte; Sitzungsentschädigung	2
§ 2 Entschädigung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften	2
§ 3 Entschädigung der weiteren stellvertretenden Landräte.....	3
§ 4 Entschädigung für den freiwilligen Feuerwehrdienst	3
§ 5 Entschädigung von weiteren Beauftragten des Landkreises.....	4
§ 6 Sonstige Entschädigungen.....	5
§ 7 In Kraft treten	5

§ 1

Tätigkeit der ehrenamtlichen Kreisräte; Sitzungsentschädigung

- (1) Die Kreisräte erhalten eine monatliche Pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro.
- (2) Die Kreisräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses, eines Beirates oder eines Arbeitskreises eine Entschädigung für jeden Sitzungstag in Höhe von 75 Euro. Für ganztägige Sitzungen (Sitzungsdauer mehr als 6 Stunden) wird eine Entschädigung von 100 Euro gewährt.
- (3) Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (4) Reisekosten zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Mit der Sitzungsentschädigung sind alle Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten.
- (5) Arbeitnehmer, die durch eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers nachweisen, dass sie durch die Teilnahme an einer Sitzung einen Verdienstaufschlag haben, und selbstständig Tätige erhalten außerdem für jede volle Stunde einer Sitzung eine Entschädigung von 35 Euro zum Ausgleich des Verdienstaufschlags, höchstens jedoch für 8 Stunden täglich. Für die Hin- und Rückfahrt wird pauschal eine weitere Stunde angesetzt.

§ 2

Entschädigung der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(vgl. § 29 Abs. 4 GeschO)

- (1) Mit der in § 1 Abs. 1 geregelten Pauschale sind alle Kosten für die Teilnahme an Ausschussgemeinschafts- oder Fraktionssitzungen abgegolten.
- (2) Die Reisekosten zum Sitzungsort werden nicht erstattet. Mit der in § 1 Abs. 1 geregelten Pauschale sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen abgegolten.
- (3) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten eine monatliche Grundentschädigung von 125 Euro zzgl. einem monatlichen Erhöhungsbetrag von 5 Euro für jedes Fraktionsmitglied, einschließlich des Vorsitzenden. Bei Fraktionen mit mehr als 7 Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) erhält der 1. Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 60 Euro. Die Fraktionsschriftführer erhalten eine monatliche Entschädigung von 60 Euro.

- (4) Die Vorsitzenden der Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Grundentschädigung von 75 Euro. Die Schriftführer der Ausschussgemeinschaften erhalten eine monatliche Entschädigung von 30 Euro.

§ 3

Entschädigung der weiteren stellvertretenden Landräte

- (1) Die weiteren stellvertretenden Landräte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150 Euro. Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten.
- (2) Für die Vertretung des Landrats erhalten sie zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 50 Euro für jeden Termin. Für ganztägige Termine (mehr als 6 Stunden) wird eine Entschädigung von 100 Euro gewährt. Die Termine werden durch die stellvertretenden Landräte aufgelistet und quartalsweise abgerechnet.
- (3) Verdienstausschlag wird nicht erstattet.

§ 4

Entschädigung für den freiwilligen Feuerwehrdienst

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit im freiwilligen Feuerwehrdienst eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für

den Kreisbrandrat	1.420 Euro
den Kreisbrandinspektor	710 Euro
den Kreisbrandmeister	320 Euro
den Fachberater	320 Euro
den Kreisjugendwart	100 Euro

- (2) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für die festgesetzte Entschädigung nach Absatz 1. Centbeträge sind dabei auf volle zehn Cent aufzurunden.
- (3) Mit den in Absatz 1 bezifferten Aufwandsentschädigungen sind der Verdienstaussfall sowie alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten. Die Regelungen in § 13 Absatz 3 und 4 AVBayFWG bleiben davon unberührt.
- (4) Dem Kreisbrandrat wird für die Dienstfahrten ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt, des Weiteren erhält er eine pauschale Kostenerstattung für sein Arbeitszimmer und die damit verbundenen Nebenkosten in Höhe von 120 Euro pro Monat.
- (5) Der Kreisbrandinspektor erhält für die Fahrtkosten im Landkreis eine Fahrtkostenpauschale von 160 Euro pro Monat.

§ 5

Entschädigung von weiteren Beauftragten des Landkreises

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Kreisbürger des Landkreises erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für
- | | |
|--------------------------------------|----------|
| den Behindertenbeauftragten | 150 Euro |
| den Sportbeauftragten | 150 Euro |
| den Leiter der Kreisbildstelle | 315 Euro |
| den Kreisheimatpfleger | 200 Euro |
| den Kreisarchivar | 55 Euro |
| den Vorstand des Integrationsbeirats | 30 Euro |
- (2) Mit den in Absatz 1 bezifferten Aufwandsentschädigungen sind der Verdienstaussfall sowie alle Reisekosten und sonstigen Auslagen, die anlässlich von Dienstreisen innerhalb des Landkreises entstehen, abgegolten. Beim Behindertenbeauftragten sind zusätzlich alle Stellungnahmen für den Landkreis Lindau (Bodensee) als Bauherrn abgegolten.

§ 6

Sonstige Entschädigungen

- (1) Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger erhalten, sofern sie zu den Sitzungen des Kreistages, seiner Ausschüsse oder Beiräte bestellt sind, oder sofern sie im Auftrag des Landkreises Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wahrnehmen und keine gesonderte Regelung für die Entschädigung gilt, eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1. Dies gilt nicht, soweit Kreisbürger von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber in den Kreistag, seine Ausschüsse oder Beiräte entsandt sind und die Teilnahme an den Sitzungen Teil ihrer Berufsausübung ist.
- (2) Mit den genannten Entschädigungen sind die Reisekosten im Landkreis abgegolten. Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises wird, wenn die Dienstreise vom Vorsitzenden des Kreistages angeordnet ist, Entschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

§ 7

In Kraft treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 14. Mai 2020 erlassene Fassung außer Kraft.

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Lindau (Bodensee), 20. Oktober 2020



Elmar Stegmann

Landrat

